



Amtsgericht Delbrück
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der E.ON Westfalen Weser Vertrieb GmbH, vert. d. d. Gf. der GmbH, Rolandsweg
80, 33102 Paderborn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schmücker, Jolmes und
Drees, Grünebaumstr. 4, 33098 Paderborn,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Feuerhake, Johanna,
Geiststraße 2, 37073 Göttingen,

hat das Amtsgericht Delbrück
auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2010
durch den Richter Bolte

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung der Beklagtenseite abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, sofern nicht die Beklagtenseite vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 2.337,14 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Restforderungen der Klägerin aus Energielieferungen seit dem Jahr 2004.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen, das im Raum Ostwestfalen-Lippe und Südwestniedersachsen neben Industrie- und Gewerbekunden auch Haushaltskunden mit Erdgas versorgt. Sie übernahm mit Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 21.08.2008 zum 02.09.2008 das Vertriebsgeschäft Strom und Gas der Fa. E.ON Westfalen Weser AG. Diese wiederum ist im Jahr 2003 aus dem Zusammenschluss der regionalen Energie- und Wasserversorger Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, PESAG AG und Elektrizitätswerk Wesertal GmbH entstanden.

Die Klägerin bzw. die Fa. E.ON Westfalen Weser AG belieferte auch die Beklagten ab dem Jahr 2004 mit Erdgas. Mit der Klage macht die Klägerin Rückstände aus den Jahresverbrauchsrechnungen für die Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 vom 04.08.2006, 04.08.2006, 19.01.2007 und 15.01.2008 in einer Gesamthöhe von 2.337,14 EUR geltend. Hinsichtlich des jeweils abgerechneten Energieverbrauchs und der einzelnen Rechnungsbeträge wird auf die von der Klägerin zur Gerichtsakte

gereichten Rechnungen Bezug genommen. Die beklagte Partei leistete die aus der Anlage K8 zur Anspruchsbegründung ersichtlichen Zahlungen.

Die Klägerin erhöhte seit dem Jahr 2004 mehrfach ihre Arbeitspreise, nämlich zum 01.10.2004, zum 01.08.2005, zum 01.01.2006, zum 01.10.2006, zum 01.01.2007 (Umsatzsteueranpassung), zum 01.01.2008, zum 01.08.2008 und zum 01.10.2009. Sie senkte ihre Preise zum 01.03.2007, zum 01.02.2009 und zum 01.04.2009. Im einzelnen wird auf die als Anlage K 2 zur Gerichtsakte gereichte Aufstellung Bezug genommen.

Die Beklagten widersprachen den Preiserhöhungen erstmals mit Schreiben vom 08.11.2004, in dem sie ankündigten, bis zum Nachweis der Billigkeit der Preiserhöhung künftig nur noch den bisherigen Arbeitspreis zzgl. eines Zuschlages von 2 % zu zahlen, wobei alle Zahlungen auf die Hauptforderung anzurechnen seien.

Die Klägerin leitete unter dem 23.12.2008 ein Mahnverfahren gegen die Beklagten ein, in dem sie Zahlung der Klagesumme „gemäß Rechnung vom 10.02.05 bis 29.02.08“ verlangte. Die Beklagten legten Widerspruch ein.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie könne von den Beklagten Zahlung der offenen Rechnungsbeträge verlangen. Sie behauptet, die Beklagten als Tarifkunden auf der Grundlage der AVB GasV bzw. der GasGVV beliefert zu haben. Mit dem Vertriebsgeschäft der Fa. E.ON Westfalen Weser GmbH habe die Klägerin auch die Forderungen gegen die Beklagten übernommen.

Die im streitgegenständlichen Zeitraum von ihr bzw. der Fa. E.ON Westfalen Weser GmbH vorgenommenen Preiserhöhungen habe sie jeweils rechtzeitig durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus habe sie die Kunden – auch die Beklagten – jeweils angeschrieben und auf die Preiserhöhung aufmerksam gemacht. Die Erhöhungen entsprachen nach Meinung der Klägerin der Billigkeit. Dies ergebe sich bereits aus einem Vergleich mit den Preisen anderer Anbieter laut Preisspiegel des Bundeskartellamts.

Im übrigen habe die Klägerin lediglich gestiegene Bezugskosten an die Kunden weitergegeben. Die Bezugspreise hätten sich aufgrund von Preisanpassungsklauseln in den Verträgen mit ihren Vorlieferanten in der aus der Anlage 2 zu dem als Anlage K 13 zur Klageschrift vorgelegten Testat der Fa. WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.10.2009 entwickelt. Da in diesen Preisanpassungsklauseln die von der Klägerin zu entrichtenden Bezugskosten an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt seien, habe jeder Anstieg der Ölpreise einen Anstieg der Bezugskosten zur Folge gehabt. Auf diese Weise sei es zu ständiger Unterdeckung gekommen, die nur durch die Preiserhöhungen habe ausgeglichen werden können, da eine Kompensation durch den Rückgang anderer Kosten nicht zu verzeichnen gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 2.337,14 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite rügt zunächst die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Aufgrund des spezifisch energierechtlichen Gehalts der geltend gemachten Ansprüche bestehe eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nach §§ 102, 108 EnWG. Darüber hinaus beinhalte der Rechtsstreit auch kartellrechtliche Fragen, die eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nach § 89 GWB begründe.

Sie ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Dazu behauptet sie, in dem Ausgliederungsvertrag vom 21.08.2008 sei das Lieferverhältnis zu der Beklagten aus der Übertragung ausdrücklich ausgenommen. Jedenfalls bestreite sie mit Nichtwissen, dass das Vertragsverhältnis auf die Klägerin übergegangen sei.

Im Übrigen seien die Beklagten nicht Tarif-, sondern Sonderkunden. Die Klägerin habe sie eben nicht nach allgemeinen Tarifen, sondern auf der Grundlage der für Bestandskunden geltenden Sonderkonditionen beliefert.

Die „einseitigen Preisdiktate“ der Klägerin entsprechen nach Auffassung der Beklagten nicht der Billigkeit. Die Klägerin lasse sich zu Lasten ihrer Kunden auf sachlich nicht zu rechtfertigende Preisbindungen ein, die sie zudem auch noch langfristig mit ihren Lieferanten festlege. Dabei habe die Klägerin die Möglichkeit, Verträge ohne eine Kopplung an den Ölpreis einzugehen, schlicht übergangen. Damit nutze sie kartellrechtswidrig ihre Marktmacht zum Nachteil der Gasbezieher aus, was die Billigkeit ihrer Preisgestaltung ausschließe.

Die Beklagten berufen sich auf die Verjährung der Ansprüche wegen Belieferung mit Erdgas in den Jahren 2004 und 2005. Hinsichtlich der Jahre 2006 und 2007 habe die Klägerin etwaige Ansprüche verwirkt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen   Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der Sitzung vom 18.06.2010.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Das angerufene Gericht ist zuständig nach § 23 Nr. 1 GVG, da eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit mit einem Streitwert unter 5.000,00 EUR vorliegt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist weder nach § 102 Abs. 1 EnWG noch durch § 89 GWB ausgeschlossen.

1.

Im Streitfall sind die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 EnWG nicht gegeben.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergeben, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine sich in diesem Sinn aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergebende Rechtsstreitigkeit i. S. d. § 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG liegt bei Leistungsklagen dann vor, wenn diese auf eine Norm dieses Gesetzes als Anspruchsgrundlage gestützt sind (vgl. Hölscher in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG 2008, § 102 Rz. 11).

Die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte besteht nach § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG auch dann, wenn die Entscheidung eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu treffen ist. Hierfür muss sie von einer Vorfrage abhängig sein, die – wäre sie Hauptfrage – unter § 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG fiel; dabei ist das Merkmal der Vorgreiflichkeit streng zu handhaben (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 24. Oktober 2007 – 8 W 80/07, juris, dort Tz. 6 m. w. N). Nicht ausreichend ist es, wenn in die Streitentscheidung lediglich allgemeine Wertungsmaßstäbe einfließen, die in anderem Zusammenhang auch im Energiewirtschaftsrecht Berücksichtigung finden können, ohne dass eine konkrete energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage aufgeworfen wird.

Weder ergibt sich der Streitfall aus dem Energiewirtschaftsgesetz noch hängt seine Entscheidung von einer energiewirtschaftsrechtlichen Vorfrage ab. Der vorliegende Streit betrifft Zahlungsansprüche, die sich allein aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes kommen als Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht. Eine Zuständigkeit der Landgerichte gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG kann daher nicht bestehen.

Der Rechtsstreit hängt auch nicht von einer nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu treffenden Entscheidung i. S. d. § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG ab. Die Beklagtenseite wendet gegen die Klage ein, die von der Klägerin festgesetzten Preise seien unbillig. Die Rechtsfrage, ob die Preise der Billigkeit entsprechen, findet indes im Energiewirtschaftsgesetz keine Antwort. Sie ist vielmehr auf der Grundlage der berechtigten Interessen beider Parteien an der Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung, etwa durch bloße Weitergabe gestiegener Bezugskosten (vgl. BGH NJW 2009, 502), zu entscheiden. Allein der Umstand, dass das Energiewirtschaftsgesetz nach der Beschreibung seines Zwecks in § 1 Abs. 1 EnWG eine unter anderem möglichst preisgünstige Versorgung anstrebt, entscheidet keine Rechtsfrage, die für die Beurteilung der Billigkeit der klägerischen Preise vorgreiflich sein könnte (OLG München, RdE 2009, 298; a. A. in einem obiter dictum OLG Koblenz, Beschl. v. 9. Februar 2007 – W 50/07 Kart).

Das Energiewirtschaftsgesetz gibt dem Haushaltskunden lediglich einen Anspruch auf Grundversorgung, regelt also im Sinne eines Kontrahierungszwangs das "Ob" des Abschlusses eines Versorgungsvertrages, nicht aber die Einzelheiten der Ausgestaltung des Individualvertrages über die Energielieferung (vgl. OLG München, RdE 2009, 298; OLG Frankfurt, Beschl. v. 15. April 2008 – 21 AR 15/08, juris, dort Tz. 3 m. w. N.). Die Frage, ob der Beklagtenseite ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrags zusteht, ist indes für den Streitfall nicht entscheidungserheblich.

2.

Auch die Voraussetzungen des § 102 GWB liegen nicht vor. Die Erhöhung von Gaspreisen unterliegt der Billigkeitskontrolle des § 315 Abs. 3 BGB (st. Rspr. des BGH, zuletzt VIII ZR 274/06, Urteil vom 17.12.2008, WuM 2009, 49). Eine lediglich die Bezugskostensteigerung weitergebende Tarifierhöhung ist dabei grundsätzlich als billig anzusehen (BGH, VIII ZR 36/06, Urteil vom 13.06.2007, BGHZ 172, 315ff.).

Bei diesen Fragen handelt es sich jedoch um allgemeine zivilrechtliche Fragen, nicht um kartellrechtliche. Zwar kann im Rahmen der Billigkeitsprüfung auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung eine Rolle spielen. Dazu ist jedoch nicht zwingend eine inhaltliche Prüfung etwa des § 19 GWB notwendig. Denn ist eine Gaspreiserhöhung billig, kann sie nicht auf einem Missbrauch im kartellrechtlichen Sinne beruhen. Umgekehrt kann bei einer unbilligen Preiserhöhung die kartellrechtliche Frage des Missbrauchs einer wettbewerbsbeherrschenden

Stellung dahinstehen. Voraussetzung für die Zuständigkeit gemäß § 87 GWB ist jedoch, dass eine Spruchreife nur unter Beantwortung einer kartellrechtlichen Frage erreicht werden kann (Schmidt in Immenga/Mestmäcker, § 87 GWB, Rn. 4). Daran fehlt es hier in beiden Varianten, weil letztlich die Frage des § 315 Abs. 3 BGB entscheidend ist, insbesondere dahingehend, ob die Gaspreiserhöhungen durch gestiegene Bezugskosten gerechtfertigt können oder nicht. Sogar eine kartellrechtswidrige Anbindung der Bezugspreise an den Preis für leichtes Heizöl ändert nichts an dem (alleinigen) Prüfungsmaßstab des § 315 Abs. 3 BGB (vgl. BGHZ 172, 315ff.). Schließlich existiert bei der Gasversorgung auch kein Anschluss- und Benutzungszwang. Maßgebend ist also der gesamte Wärmemarkt (BGH, ebenda), nicht nur der Gasversorgungsmarkt. Auch unter diesem Aspekt gebietet sich daher keine kartellrechtliche Prüfung.

II.

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf die eingeklagten Rechnungsbeträge nach § 433 BGB in Verbindung mit den Vorschriften der AVBGasV bzw. der GasGVV nicht zu.

Dabei kann dahinstehen, ob tatsächlich sämtliche Rückstände der beklagten Partei allein auf einem Einbehalt wegen der streitgegenständlichen Preiserhöhungen beruhen und ob der Einbehalt berechtigt war, weil die Preiserhöhungen nicht nach billigem Ermessen festgesetzt wurden, wofür nach der Durchführung der Beweisaufnahme jedenfalls im Hinblick auf die Preiserhöhungen der Jahre 2004 und 2005 gewichtige Anhaltspunkte sprechen: So ist der Klägerin insbesondere bisher der ihr obliegende Nachweis misslungen, dass den – zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesenen – Bezugskostensteigerungen in den Jahren 2004 und 2005 kein diese kompensierender Rückgang von anderen Kosten eingetreten wäre. Die vernommenen Zeugen konnten keinerlei Angaben zur Entwicklung der anderweitigen Kosten vom Jahr 2003 auf das Jahr 2004 machen; die sonstigen Kosten der Klägerin im Jahr 2005 sind gegenüber dem Jahr 2004 nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen ~~um mehr als 8 Millionen Euro gesunken, wovon mehr als 5 Millionen Euro auf Einsparungen im Personalaufwand entfielen.~~ Warum dadurch etwaige Mindererlöse aus dem Tarifikundengeschäft nicht kompensiert sein sollten, ist nicht ersichtlich.

Letztlich kommt es auf diese eigentlichen Streitfragen jedoch nicht an. Denn die Klägerin hat ihre beklagenseits bestrittene Aktivlegitimation nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesen. Sie leitet die Inhaberschaft der hier streitgegenständlichen Forderungen aus ihrer Rechtsnachfolge nach der Fa. E.ON Westfalen Weser AG ab, deren Kundenbeziehungen im Bereich Erdgas sie mit Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag vom 21.08.2008 übernommen habe. Tatsächlich ergibt sich aus dem zur Akte gereichten Handelsregisterauszug, dass dieser Betriebsteil auf die Klägerin übertragen wurde.

Unter diesen Voraussetzungen sah das Gericht bis zur Durchführung Beweisaufnahme – vorsichtig ausgedrückt – wenig Anlass, an der Richtigkeit der klägerischen Behauptung zu zweifeln, zumal der ehemalige Prozessbevollmächtigte der Beklagten, [REDACTED] im Termin vom 18.06.2010 auf Nachfrage des Gerichts einräumen musste, seine Behauptung, der Übertragungsvertrag enthalte Ausnahmen, die auch die beklagte Partei von der Übertragung ausschließen, beruhe auf der Kenntnis nicht des hiesigen, sondern vergleichbarer Übertragungsverträge.

Aufgrund der Beweisaufnahme vermochte das Gericht dennoch im Rahmen der ihm nach § 286 Abs. 1 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung nicht zu der Überzeugung zu gelangen, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei. Der Ablauf der Beweisaufnahme hat vielmehr erhebliche Zweifel des Gerichts an der Richtigkeit des klägerischen Vortrags geweckt. Zwar bestätigte der von der Klägerin benannte Zeuge [REDACTED] diesen Vortrag, doch ist das Gericht von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit überzeugt. Nach § 286 Abs. 1 ZPO ist ein Beweis erst dann erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und vernünftige Zweifel ausgeräumt sind. Die in § 286 Abs. 1 ZPO genannte Überzeugung erfordert keine absolute Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, es reicht ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet. Diesen Grad an Sicherheit hat die Beweisaufnahme dem Gericht nicht vermittelt.

Zunächst einmal ist der von der Klägerin benannte Zeuge nicht etwa einer der Verfasser des Übertragungsvertrages oder auch nur im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Klägerin mit der Umsetzung des Vertrages befasst; vielmehr hat er den Vertrag, wie er auf Nachfrage des Gerichts einräumte, lediglich zur Vorbereitung auf den Gerichtstermin sich verschafft und gelesen. Er konnte daher von vornherein nur aus zweiter Hand berichten.

Darüber hinaus hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Zeuge einseitig bemüht war, seine Aussage zugunsten der Klägerin als seiner Arbeitgeberin zu färben, und dabei durchaus in Kauf nahm, entgegen seiner Zeugenpflicht den von ihm wiedergegebenen Sachverhalt zugunsten der Klägerin zu verkürzen oder zu verzerren.

Eine gewisse Sorglosigkeit mit seiner Wahrheitspflicht, auf die das Gericht ihn zu Beginn der Sitzung ausdrücklich hingewiesen hatte, offenbarte der Zeuge etwa, indem er auf Nachfrage des Beklagtenvertreters wie aus der Pistole geschossen und im Brustton der Überzeugung behauptete, die Übertragung aller Gaskundenverträge sei in § 12 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages geregelt, ohne sich – obwohl er eine Kopie der Vertragsurkunde mitgebracht hatte – von der Richtigkeit dieser Behauptung zuvor durch Einsichtnahme in das Dokument zu überzeugen. Tatsächlich ist die entscheidende Regelung, wie sich dann herausstellte, in § 7 des Vertrages enthalten. Dieser Umstand könnte natürlich auf einer Verwechslung oder einfacher Nachlässigkeit beruhen, zumal es – wie auch der Zeuge nicht verkannt haben wird – auf die genaue Bezeichnung des Paragraphen nicht ankam. Das Gericht konnte sich indes des Eindrucks nicht erwehren, dass der Zeuge durch seine schnelle und klare Antwort eine in Wahrheit nicht vorhandene genaue Kenntnis des Vertrages suggerieren wollte und dabei billigend in Kauf nahm, mit der Bezeichnung des Paragraphen – wenn auch nur in einem unmaßgeblichen Punkt – falsch zu liegen.

Entsprechendes gilt von der weiteren Erklärung des Zeugen gleich zu Beginn seiner Vernehmung, der Vertrag sehe keine Ausnahmen vor, welche Verträge bzw. Kundenbeziehungen nicht von der Übertragung erfasst seien. Diese Erklärung war – auch für den Zeugen ohne weiteres erkennbar – von zentraler Bedeutung für das Thema seiner Vernehmung und für den gesamten Rechtsstreit. Sie erwies sich als falsch. Als der Zeuge nämlich schließlich doch eine Abschrift der Vertragsurkunde

vorlegte, stellte sich heraus, dass dort sehr wohl ein Ausnahmetatbestand vorgesehen ist. So heißt es in § 7 Abs. 1 S. 3 des Vertrages:

„Ausgenommen von der Übertragung sind die in Anlage 3 aufgeführten Vertragsverhältnisse“.

Es mag sein, dass der Zeuge hier nur seine – aus der Rücksprache mit einem Juristen aus der Rechtsabteilung der Klägerin gewonnene – rechtliche Wertung des Vertragsinhalts wiedergegeben hat, doch ändert das nichts daran, dass er trotz Kenntnis des Vertragsinhalts diesen nicht richtig wiedergegeben hat, und zwar ohne sich, wie es seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hätte, durch vorherige Nachschau von der Richtigkeit seiner Aussage zu überzeugen. Vielmehr erläuterte er auf Nachfrage des Gerichts, dass es eine Aufstellung von Klageverfahren gebe, die nicht übergehen sollten, stellte jedoch nicht klar, dass schon die Übertragungsklausel selbst einen Ausnahmetatbestand vorsieht, ganz wie beklagtenseits (wenn auch ins Blaue hinein) behauptet.

Schließlich gewährte der Zeuge dem Gericht auf dessen Bitte keine Einsicht in die dem Ausgliederungsvertrag beigefügte Anlage 3, wobei dieser Umstand auf die Erklärung des Klägervertreters, die Anlage enthalte jedenfalls keine Kundenbeziehungen und habe mit dem Streitgegenstand nichts zu tun, zurückzuführen war. Dies kann zwar dem Zeugen nicht angelastet werden, hat aber zur Folge, dass das Gericht seine Überzeugungsbildung nur auf das Wort des Zeugen stützen kann. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, die Anlage 3 zum Vertrag vom 21.08.2008 habe mit Kundenbeziehungen nichts zu tun; auf weitere Nachfrage unter Bezugnahme auf die Kundennummer der Beklagtenpartei, erklärte er überdies, dass diese Kundenbeziehung in Anlage 3 nicht aufgeführt sei. Aufgrund der Tendenz des Zeugen zur Begünstigung seiner Arbeitgeberin in den zuvor dargestellten Punkten hält das Gericht diese weiteren Aussagen des Zeugen, für nicht hinreichend glaubhaft, um darauf eine den Vollbeweis begründende Überzeugung im Sinne des § 286 ZPO zu stützen. Hinzu kommt, dass der Zeuge zu den einzelnen Kundennummern naturgemäß überhaupt keine konkrete Aussage treffen konnte, sondern vielmehr eine eigene Schlussfolgerung weitergab, dass nämlich, da ja Kundenbeziehungen in der Anlage nicht betroffen seien, auch die Kundennummer der Beklagtenseite dort nicht aufgeführt sei.

Die Zweifel des Gerichts werden durch das Verhalten der Klägerin noch erhärtet. Es ist bereits ungewöhnlich – wenn auch durch die Dispositionsmaxime gedeckt –, dass die Klägerin für eine vertragliche Vereinbarung Beweis nur durch Zeugen anbietet (Seite 2 des Schriftsatzes vom 01.04.2010) und nicht durch Vorlage der Vertragsurkunde. Die Klägerin hat dieses prozessuale Vorgehen nicht weiter erläutert, insbesondere keine Geheimhaltungsinteressen oder sonstigen Gründe benannt, warum nicht zumindest der maßgebliche Vertragsteil (§ 7 nebst Anlage 3) vorgelegt wurde. Das musste sie zwar auch nicht, doch ist das Gericht nicht gehindert, hieraus und aus dem Ablauf der Zeugenéinvernahme Schlüsse zu ziehen. In der Beweisaufnahme gab die Klägerin die Erklärung ab, die Anlage habe nichts mit den Kundenbeziehungen zu tun und die Ausnahme in Satz 3 beziehe sich nur auf den vorhergehenden Satz 2. Letzteres ist so offensichtlich vom Wortlaut der Vertragsbestimmung nicht gedeckt, dass das Gericht eine Fehlinterpretation durch den Klägervertreter als Volljuristen ausschließen kann. Dem Gericht drängt sich nach allem der Verdacht auf, die Klägerin wolle die Kenntnisnahme des Gerichts von der Anlage 3 geradezu verhindern, was wiederum der an sich fern liegenden Möglichkeit, diese Anlage könne entgegen der klägerischen Behauptung doch auch den streitgegenständlichen Vertrag benennen, genug Gewicht verleiht, um Zweifel des Gerichts an der Aktivlegitimation der Klägerin zu wecken.

Das Gericht hat davon abgesehen, die Klägerin nach § 139 ZPO anzuhalten, die Vertragsurkunde als Beweis anzubieten, weil die Bedeutung der Urkunde für die Klägerin offensichtlich war und sie sich dennoch entschlossen hat, den Beweis nur durch Zeugen zu führen; noch in der mündlichen Verhandlung wurde die die Einsichtnahme des Gerichts in die Anlage 3 schlicht verhindert.

Die Vorlage der Vertragsurkunde nach § 142 Abs. 1 ZPO konnte das Gericht nicht anordnen, da die beweisbelastete Klägerin sich nicht darauf bezogen hat. Dass die beklagte Partei sich ihrerseits auf die Urkunde berufen hatte, ändert daran nichts, da die Beklagtenseite nicht beweisbelastet ist und das Gericht nicht zu ihrem möglichen Nachteil die Vorlage anordnen konnte.

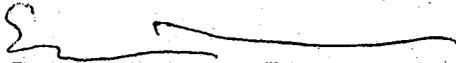
Die geltend gemachten Zinsen stehen der Klägerin mangels Hauptanspruchs gleichfalls nicht zu.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Bolte

Ausgefertigt



Schniedermeier, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

